

## **S a t z u n g**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. **Der Verein führt den Namen „Club der Kleinhunde Ebern e.V.“, in Abkürzung „CDK“. Der Club der Kleinhunde Ebern e.V. wurde am 04.02.1994 unter VR Nr.443 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Haßfurt eingetragen. Aktuelle Zuständigkeit: Amtsgericht Bamberg-Registergericht (VR 20443).**
2. **Der Verein hat seinen Sitz in Ebern.**

### **§ 2 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist der Sitz des Vereins.

### **§ 3 Sinn und Zweck des Vereins**

3. Der Verein erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Hundezüchtern und Hundefreunden mit dem Ziel der weiteren Verbesserung der jeweiligen Hunderasse. Er berät seine Mitglieder in allen Fragen der Hundehaltung und Hundezucht. Um recht vielen Hundezüchtern und Hundefreunden aller Hunderassen die Möglichkeit zur Weiterzucht ihrer Hunderasse zu geben, hat der CdK die Aufgabe übernommen, kynologische Veranstaltungen, Ausstellungen und Zuchtschauen zu veranstalten und zu unterstützen.
4. Der Verein führt entweder ein eigenes Zuchtbuch für alle Rassen oder benützt das Zuchtbuch des Dachverbandes, bzw. eines unserem Dachverband angehörenden Verbandes.
5. Der Verein untersteht den Zuchtbestimmungen des Dachverbandes, bzw. eines unserem Dachverbandes angehörenden Verbandes.
4. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Zweck. Die Anhäufung eines Vermögens steht ausschließlich im Widerspruch zu den Aufgaben des CdK. Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
5. Der Tätigkeitsbereich des CdK ist unbegrenzt. Er fördert durch Veranstaltungen die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder unbescholtene Hundefreund oder Hundezüchter werden, wenn dieser die Satzung des CdK anerkennt. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Im ablehnenden Fall, über den der Vorstand entscheidet, kann dieses ohne Angaben von Gründen geschehen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beteiligung der Gründungsversammlung oder durch Aufnahmeanträge.
2. Unzuverlässige Hundezüchter und solche Personen, die ihre Tiere nicht einwandfrei versorgen und unterbringen, können keine Mitglieder im CdK werden.
3. Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Clubmitglied leben, können dem Verein als vollberechtigte Mitglieder beitreten. Sie zahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag.
4. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um die Hundezucht oder den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod eines Mitgliedes
  - b) freiwilliger Austritt, der jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Dies hat durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle mindestens 3 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.
  - c) durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes beschlossen werden:
  - a) wenn eine für die Mitgliedschaft maßgebende Voraussetzung nicht oder nicht mehr zutrifft;
  - b) bei Verstoß gegen die Satzung des CdK
  - c) bei Verstoß gegen die Zuchtordnung und Ausstellungsordnung des CdK.
  - d) bei einem der Hundezucht schädigenden Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins
  - e) bei Nichtbezahlung der Beiträge oder einer Schuld an die Vereins- bzw. Verbandskasse, wenn nach Mahnung innerhalb 4 Wochen keine Zahlung erfolgt ist
  - f) oder wenn ein Mitglied das Ansehen des CdK durch Worte, Handlungen oder Schriften geschädigt bzw. Unruhe im Verein gestiftet hat.
3. Der Ausschluss muss erfolgen:
  - a) bei Fälschung oder betrügerischer Abgabe von Ahnenpässen, Deckbescheinigungen und Richterbescheinigungen
  - b) bei wissentlicher Zucht mit zuchtverbotenen Hunden
  - c) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen im Sinne des Tierschutzgesetzes.
4. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Ein Einspruch ist jedoch innerhalb von 3 Wochen durch eingeschriebenen Brief beim 1. Vorsitzenden möglich und zulässig.
5. Ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte innerhalb des Vereins mit sofortiger Wirkung. Das Recht an Versammlungen des Vereins teilzunehmen wird aberkannt.
6. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Schenkungen und Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Zusammenkünften und Veranstaltungen des CdK teilzunehmen und ist antragsberechtigt.
2. Alle Mitglieder mit einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Monaten sind bei der Hauptversammlung stimmberechtigt.
3. Der CdK ist bestrebt, mindestens viermal im Jahr, seinen Mitgliedern eine Fachzeitschrift, die die CdK-Nachrichten beinhalten, zu liefern; die Kosten hierfür sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.
4. Alle volljährigen Mitglieder können in jedes Amt – soweit es ihren Fähigkeiten entspricht – gewählt werden. Für die Ausführung des Amtes geleistete Arbeit wird kein Entgelt gezahlt. Alle Tätigkeiten eines Amtes sind ehrenamtlich.
5. Barauslagen, die im Interesse des CdK geleistet werden, sind nachzuweisen und nach Feststellung der Notwendigkeit, lt. den Bestimmungen der Geschäftsordnung zu erstatten. (Fahrpreis, Km-Geld, Übernachtung, Spesen, Porto, Telefon usw.) Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, bei dessen Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des CdK zu wahren und zu fördern, die Satzung und die jeweilige in Frage kommende Zucht- und Geschäftsordnung genauestens zu beachten und ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachzukommen.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

1. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der HV festgelegt. Gleichzeitig werden die ermäßigten Beiträge für Familienmitglieder und Jugendliche bestimmt.
2. Für Mitglieder, die ihren Aufnahmeantrag in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres gestellt haben, ermäßigt sich der erste Jahresbeitrag um die Hälfte
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Voraus zu bezahlen, spätestens jedoch bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres.
4. Wird der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt, so ruhen alle Mitgliederrechte und die Zusendung von Informationen und Zeitschriften werden eingestellt.
5. Die Höhe von Zuchtgebühren wird von der HV beschlossen bzw. es übernimmt der Verein die Gebührenordnung des von ihm empfohlenen zuchtbuchführenden Verbandes. Die Zuchtgebühren werden per Nachnahme erhoben. Wurfmeldungen können nur erledigt werden, wenn für das laufende Jahr der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist.

## **§ 8 Die Organe des CdK**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB
  2. der geschäftsführende Vorstand
  3. die Mitgliederversammlung
  4. der Vereinsausschuss
- I. Der Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden zusammen. Beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils selbständig.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender (Geschäftsführer)
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) bis zu 2 Beisitzer

Der Hauptzuchtwart hat in Fragen der Zucht Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand.

- II. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Abstimmung innerhalb des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, beruft der Vorstand für diesen einen Ersatz. Dieser führt das jeweilige Amt bis zur nächsten HV. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. An die Beschlüsse der HV ist der Vorstand gebunden. Der Vorstand wird auf der Hauptversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur unter Angabe von Gründen auf einer HV oder auf einer a. o. Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit möglich.
- III. Die Hauptversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des CdK und besteht aus dem Vorstand und den Mitgliedern. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die HV wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom 1. Vorsitzenden – und bei dessen Verhinderung – vom 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von den Mitgliedern angefordert oder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

2. Die Hauptversammlung muss jährlich stattfinden. Die Einladung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich 4 Wochen vorher bekanntzugeben oder kann als Einladung in der Fachzeitschrift des CDK veröffentlicht werden mit der Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
  3. Anträge auf Beschlussfassungen der ordentlichen HV müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zulassung nicht fristgerecht gestellter Anträge oder solcher, die erst bei der HV gestellt werden, entscheidet die HV in einfacher Mehrheit. Bei Abstimmung, die die eigene Person betreffen, hat sich dieser der Stimme zu enthalten.
  4. Die HV ist beschlussfähig, wenn insgesamt 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, davon mindestens 3 Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand. Die HV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei allen Wahlen gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. **Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.** Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder und stimmberechtigte Mitglieder.  
**Jedes Mitglied kann seine Stimme zur Wahl durch eine schriftliche formlose Vollmacht an die Vorstandschaft übertragen. Die Vollmacht muss ungeöffnet am Tag der Wahl dem Wahlleiter übergeben werden.**
  5. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
    - a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
    - c) Bericht des Schatzmeisters
    - d) Bericht der Kassenprüfer
    - e) Entlastung des Vorstandes
    - f) Wahl eines Wahlausschusses (bei Neuwahlen)
    - g) Wahl der Kassenprüfer für die nächste HV
    - h) Beratung über fristgerecht eingereichte Anträge
    - i) Verschiedenes
  6. Die Wahl des Vorstandes durch die HV ist für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden durch Stimmzettel in geheimer Wahl durchzuführen. Die Abstimmung durch Stimmzettel kann entfallen, wenn kein Mitglied ausdrücklich geheime Abstimmung wünscht und wenn nur ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen wird. Die Wahl für die übrigen Ämter erfolgen durch Handzeichen.
- IV. Die außerordentliche Mitgliederversammlung (a.o.MV)
1. Sie kann jederzeit vom 1. und 2. Vorsitzenden einberufen werden.
  1. Eine a.o.MV muss einberufen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beantragt. Die Einberufungsfrist gilt auch hier. Ansonsten entspricht der Ablauf im wesentlichen § 8, III 3, 4 + 5 der HV.
  2. Bei 1 und 2 muss auf der Einladung Ort, Zeit und Tagesordnung angegeben werden.

## § 9 Vereinsvermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Einsicht in die Vereinskasse ist der Vorstandschaft jederzeit möglich.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der HV, wobei  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die HV ernennt zur Ausführung der Auflösung zwei Liquidatoren. Nach Begleichung aller eventuell bestehenden Vereinsschulden, geht das Restvermögen an den Deutschen Tierschutzbund e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

09. März 2014